

Beschluß der Bürgerschaft

vom 12. Juli 1911.

1. Wahl einer Deputation wegen der Hilfskräfte des Senats.

Die Bürgerschaft wählt zu Mitgliedern der Deputation die Herren Dr. A. Feldmann, G. Fitger, A. D. Garde, J. Grimmenstein, G. E. Hafers, J. Fr. Hagemeyer, A. Henke, Richter Hobelmann, D. Kirbih, J. Lampe, Dr. Scherer, Notar Tebelmann, W. Tegtmeyer, G. A. Wuppelahl.

2. Deckung des Fehlbetrages beim Wasserwerk.

Die Bürgerschaft genehmigt die in dem nebst neun Anlagen beigefügten Bericht ihrer Kommission unter I bis VIII gestellten Anträge mit der Maßgabe, daß

- 1) in Absatz 2 des Antrages IV die beiden ersten Zeilen gestrichen werden und statt dessen gesagt wird:

Die Bürgerschaft erklärt sich damit einverstanden, daß die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke beauftragt wird,

- 2) in Artikel 1, Ziffer 2 des unter V der Kommissionsanträge genannten Gesetzentwurfes Anlage VII statt „Gebäude-“ gesagt wird „Gebäudesteuer-“.

Bericht der zweiten Kommission wegen Deckung des Fehlbetrages beim Wasserwerk.

Anlage.

Mitglieder: Die Herren Dr. Apelt, Brasch, Hagemeyer, Henke, Koch, Nicolaus, Richter v. Spretelsen, Stiehnath, Tegtmeyer.

Als Kommissare des Senats nahmen an den Verhandlungen teil die Herren Senator Dr. Donandt, Senator Dr. Kirchhoff und als deren Beigeordnete die Herren Professor Dr. Tjaden, Direktor Büscher und Direktor Göhe.

Die Bürgerschaft hat am 17. Mai 1911 beschlossen, die Vorlage der Kommission wegen Deckung des Fehlbetrages beim Wasserwerk an eine neue Kommission zu verweisen.

Die Kommission hat ihre Beratungen damit begonnen, die Höhe der in Betracht kommenden jährlichen Ausgaben zu berechnen; sie zerfallen:

- in Betriebsausgaben,
- in Zinsen,
- in Abschreibungen.

Ferner war die Feststellung der Höhe des vorhandenen Fehlbetrages und die Art der nachträglichen Deckung desselben zu beraten.

Für die Höhe der Betriebsausgaben hat die Kommission, ebenso wie die erste Kommission, die von der Verwaltung der Erleuchtungs- und Wasserwerke angegebenen Zahlen ihren Berechnungen zugrunde gelegt.

Hinsichtlich des Zinsfußes war die Mehrheit der Ansicht, daß ein solcher von 5% heute nicht mehr angemessen sei, da ja der Staat für seine jetzigen Anleihen nur 4% zu zahlen habe; berechne man dem Wasserwerk 5%, so würde dadurch um dieses 1% vom Buchwert der Anlagen das Wasser zugunsten des allgemeinen Staatshaushaltes verteuert, während doch das Bestreben der Kommission dahin gehe, die Kosten für die Herstellung des Wassers so gering anzusetzen, als nur möglich.

Die Kommission hat daher in dem anliegenden Gesetzentwurf statt 5% 4% Verzinsung vorgesehen, und diesen Satz ihren Berechnungen zugrunde gelegt.

Hinsichtlich der Abschreibungen hat sich die Kommission die Vorschläge der ersten Kommission sowohl hinsichtlich der Prozentsätze für die Abschreibungen der vorhandenen als auch der zukünftigen Anlagen nach eingehender Beratung zu eigen gemacht und empfiehlt nach Prüfung der einzelnen Objekte ebenfalls, die Werte der

Anlagen des Wasserwerkes, wie von der ersten Kommission vorgeschlagen, zu Buch zu nehmen. Die Anlagen I und II dieses Berichtes sind also identisch mit den Anlagen I und II des ersten Berichts der ersten Kommission, und der jetzt gestellte Antrag I ebenfalls.

Aus Anlage II ergibt sich, daß nachträglich 401 362,15 *M* abzuschreiben sind. Dazu darf noch bemerkt werden, daß diese Summe im wesentlichen durch besondere Abschreibungen auf solche Objekte so hoch geworden ist, deren geringere Bewertung infolge der teils schon in Angriff genommenen, teils projektierten Neuanlagen erforderlich wird. So ist die nachträgliche Abschreibung auf die Filter teilweise dadurch bedingt; insbesondere aber mußten der alte Kanal nach der Weser (die bisherige Anlage für Entnahme des Wassers aus der Weser) und die alten Saugpumpen infolge Inangriffnahme der neuen Schöpfstelle abgeschrieben werden, denn diese Objekte sind in kurzer Zeit so gut wie ganz wertlos.

Zu diesen 401 362,15 *M* kommt noch der Fehlbetrag aus dem Rechnungsjahre 1909 von 18 003,16 *M* und der inzwischen festgestellte Fehlbetrag von 1910. Die erste Kommission hat nach den Angaben der Verwaltung im Februar den Fehlbetrag des Jahres 1910 auf 334 700 *M* annehmen müssen. Inzwischen hat sich erfreulicherweise herausgestellt, daß derselbe sich nach Abschluß der Jahresbilanz laut Anlage III dieses Berichtes nur auf 228 757,96 *M* stellt, und zwar nach dem Bericht der Verwaltung aus folgenden Gründen:

Die Ersparnisse aus den Betriebsausgaben haben statt der veranschlagten 70 000 *M* 104 409,15 *M* betragen; sie sind in günstigeren Betriebsverhältnissen dieses Jahres, wie z. B.: milder Winter, besseres Rohwasser u. begründet. An Stelle des angenommenen Mehrbedarfs für Unterhaltung der Anlagen in Höhe von 40 000 *M* ist ein Minderbedarf von 11 310,75 *M* getreten. Dieser Minderbedarf kommt daher, daß einmal von den für die Auswechselung von Wasserleitungen veranschlagten Mitteln 27 840 *M* auf das nächste Rechnungsjahr übertragen werden mußten, und weiter, weil die Aufwendungen für die Unterhaltung der Anlagen auf dem Wasserwerk selbst hinter den Voranschlägen zurückgeblieben sind. Außerdem sind bei den übrigen Ausgabepositionen Ersparnisse von zusammen 6694,01 *M* erzielt worden.

Auch die Einnahmen haben sich günstiger gestellt, als sie veranschlagt waren; von Privatverbrauchern sind 11 836,95 *M* mehr eingegangen, an Wassersteuer 10 661,43 *M* und an verschiedenen Einnahmen 422 *M*. Der Gewinn bei der Werkstatte hat sich dagegen um 2988,41 *M* ungünstiger gestellt.

So ergibt sich

nachträgliche Abschreibungen	<i>M</i> 401 362,15
Fehlbetrag 1909 und 1910	" 246 761,12

so daß im ganzen *M* 648 123,27 nachträglich zu decken sind. Die Kommission schlägt vor, diese Summe nicht auf die nächsten vier Jahre, sondern auf die nächsten acht Jahre zu gleichen Raten zu verteilen.

Die Kommission stellt ferner mit Antrag III, betreffend das durch die Zuschüttung des Oberländerhafens gewonnene Areal und die Werderstraße, denselben Antrag wie die erste Kommission, indem sie deren Begründung dazu als richtig anerkennt.

In der Kommission ist dann die Frage aufgeworfen, ob es nicht einfacher sei und genüge, nur für das laufende Rechnungsjahr die Höhe der Ausgaben festzustellen und für deren Deckung zu sorgen. Die Kommission ist aber ebenso wie die erste Kommission zu der Ansicht gekommen, daß das nicht angängig sei. Es ist auch nach ihrer Ansicht erforderlich, soweit möglich, ganze Arbeit zu machen und endlich einen Finanzplan aufzustellen, der den Finanzen des Wasserwerkes auf länger hinaus als die kurze Spanne des schon angebrochenen Budgetjahres eine gesunde

Basis gibt. Das erscheint um so notwendiger, da schon im nächsten Jahre die Verzinsung und Amortisation der ersten Erweiterungsanlage den Ausgabeetat erhöhen und von Jahr zu Jahr diese Mehrbeträge wachsen, sobald entweder die erweiterte Filteranlage oder die Grundwasserversorgung in Angriff genommen wird resp. in Betrieb kommt.

Laut Anlage IV belaufen sich die berechneten Ausgaben unter Zugrundelegung einer Verzinsung von 4% p. a. durchschnittlich pro Jahr auf rund 1 700 000 M; einbegriffen sind jährlich $\frac{1}{8}$ des nachträglich zu deckenden Fehlbetrages.

Die Kommission hat nicht wie die erste Kommission sieben, sondern acht Jahre für die Durchschnittsberechnung vorgeschlagen, da dann die jährlich aufzubringende Summe günstiger wird. Sie stellt auf Grund dieser Ausführungen den Antrag II.

Die Konsequenz dieser Vorschläge ist die, daß — wie auch die erste Kommission ausgeführt hat — die in den durch Zinsen und Abschreibungen weniger belasteten Jahren sich ergebenden Überschüsse mit den Mindererträgen der anderen Jahre verrechnet werden müssen und daß man erst dann übersehen kann, ob Einnahmen und Ausgaben im richtigen Verhältnis stehen, wenn das Gesamtergebnis dieser acht Jahre resp. die Betriebsergebnisse der erweiterten Anlage vorliegen. Die Kommission stellt ebenso wie die erste Kommission, den Antrag IV, Abs. 1; wünscht aber, um sicher zu gehen, daß die jetzigen Annahmen, falls sich im Laufe der Zeit günstigere Resultate ergeben, nicht auch weiter den Berechnungen zugrunde gelegt werden, bis zum Ablauf der achtjährigen Periode eine Revision des Gesetzes. Sie hat dies in dem anliegenden Gesetzentwurf Artikel 4 vorgesehen.

Es wurde im Laufe der Beratungen ferner auch die Frage erörtert, ob nicht der Verbrauch des Staates an ungereinigtem Wasser durch eine besondere Anlage gefördert werden könne und ob sich ein solches Verfahren nicht billiger stelle. Von der Verwaltung wurde demgegenüber ausgeführt:

Bei der Ausdehnung unserer Stadt, die rund 380 km Rohrnetz habe, werde ein zweites Rohrnetz sehr kostspielig sein; außerdem bestehen Raumschwierigkeiten in den engen Straßen. Die Kosten für entsprechende Pumpanlagen, Rohrleitungen, Aufreißen des Straßenpflasters würden mehrere Millionen Mark betragen und zu der Ersparnis in keinem Verhältnis stehen. Auch sei der öffentliche Verbrauch, soweit ungereinigtes Wasser in Frage kommt, verhältnismäßig gering, so habe betragen in den Jahren

1910/11	der Verbrauch	0,013 %	der Straßen-	1,26 %
	der Feuerwehr		reinigung	
1909/10	"	0,015 "	"	1,08 "
1908/09	"	0,007 "	"	0,91 "

des Gesamtverbrauchs.

Die Kommission schloß sich diesen Ausführungen an.

Die Kommission trat dann in die Beratung der Deckungsfrage ein. Sie stellte dabei als Grundsatz auf, daß man bestrebt sein müsse, die minderleistungsfähigen Steuerzahler weitmöglichst zu schonen. Zu Beginn der Verhandlungen führten die Herren Senatskommissare aus, daß neben den genügend erörterten Hauptmomenten, die für die obligatorische Einführung der Wassermesser sprechen, die finanziellen und die steuertechnischen Gründe ebenfalls eine immer größere Berücksichtigung deswegen erfordern, weil sich die Finanzlage des Bremischen Staates immer schwieriger gestaltet.

Man muß im kommenden Rechnungsjahre mit einem Defizit rechnen von mehr als M 1 000 000
 hinzu kommt der Mehraufwand an Zinsen ca. " 1 200 000
 ferner die Mehrbelastung des Staatshaushalts durch Erhöhung der Beamtengehälter um etwa " 1 000 000
 will man nun auch noch von den Ausgaben für die Wasserversorgung etwa " 1 300 000
 durch Steuern decken, so kommt man leicht auf einen
 anschlagsmäßigen Mehrbedarf von M 4 500 000

Ferner wird in absehbarer Zeit eine Mehrausgabe für Kanalisation von etwa 11 000 000 M. gefordert werden, das entspricht bei 4 % Zinsen und 2 % Amortisation einer weiteren jährlichen Belastung der Steuerzahler von rund 600 000 bis 700 000 M. Rechnet man hinzu, daß die laufenden Ausgaben sich von Jahr zu Jahr steigern, so ist es dringend wünschenswert, die 1 700 000 M. für das Wasserwerk auf andere Weise als durch Steuern aufzubringen.

Die Mittel für das Wasserwerk durch Erhöhung der Einkommensteuer aufzubringen, sei unmöglich. Bremen sei nicht nur darauf angewiesen, zu verhüten, daß das in Bremen vorhandene Kapital infolge einer falschen Steuerpolitik auswandere, sondern Bremen müsse auch bestrebt sein, unternehmungsfreudige auswärtige Kapitalisten heranzuziehen, um seine großen Anlagen für Schifffahrt und Industrie rentabel zu machen.

Belaste man aber die Grund- und Hausbesitzer in noch höherem Maße, so bestände die Gefahr, daß durch einen Rückgang des Wertes der Steuerobjekte der Ertrag der bestehenden Steuern sich vermindere.

Seitens der Verwaltung der Erleuchtungs- und Wasserwerke wurde ausgeführt, daß die höchste Tagesabgabe in den Tagen vom 1. bis 12. Juni d. J. etwa 55 000 cbm betragen habe, gegenüber der normalen Leistungsfähigkeit der Filteranlagen von etwa 35 000 cbm und dem durchschnittlichen Verbrauch von etwa 38 800 cbm. Solche Schwankungen könnten nur durch die obligatorische Einführung der Wassermesser gemildert werden; geschehe das nicht, dann müßten nicht nur die Anlagen auf dem bestehenden Wasserwerk erweitert, sondern auch entsprechend größere Anlagen bei den Neuprojektierungen vorgesehen werden.

Die Kommission hat sich nichts destoweniger intensiv bemüht, einen Weg zu finden, ohne Wassermesser auszukommen. Es wurden gegen Wassermesser in erster Linie hygienische Bedenken geltend gemacht. Zunächst wurde ein Vorschlag erörtert, der im wesentlichen darauf hinausging, ein Wassergeld zu erheben, welches nach dem Mietwert der Wohnungen gestaffelt sein sollte, nur der Verbrauch für Gewerbe- und Industriezwecke und der Verbrauch des Staates solle nach Wassermessern bezahlt werden. Man ging dabei von dem Bestreben aus, unter Vermeidung von Wassermessern die Kosten für die Herstellung des Wassers auf die Steuerzahler nach ihrer Leistungsfähigkeit zu verteilen und glaubte, da die Herren Senatskommissare sich so entschieden gegen die Aufbringung der Kosten durch Zuschlag auf die Einkommensteuer ausgesprochen hatten, einen brauchbaren Maßstab durch Bemessung der Leistungsfähigkeit nach dem Wohnungsaufwand zu finden. Dieser Weg erwies sich nach längerer eingehender Beratung als nicht durchführbar. Es lassen sich wohl, wenn auch mit Aufwand von Zeit und Kosten, die Mietwerte der vermieteten Wohnungen so einwandfrei feststellen, daß danach eine Steuer auf einer weitgehend gestaffelten Basis erhoben werden kann. Fast unüberwindliche Schwierigkeiten bieten aber die weiter erforderlichen Feststellungen. Die Ermittlung des Wohnungsmietwertes für Eigentümer, welche teilweise abvermietet haben, sowie der Eigentümer und Mieter, welche zugleich Geschäftsräume inne haben, ist sehr zeitraubend und umständlich und kann nur durch besondere Einschätzung geschehen. Ferner kann der Mietwert von Geschäftsräumen gewiß nicht als Anhalt für eine angemessene Unterlage zur Berechnung des Wasserverbrauchs angesehen werden.

Die Schwierigkeit, nach dem Mietwert der Wohnungen eine Steuer zu veranlagern, liegt darin, daß in Bremen nicht wie in einigen preussischen Städten die Steuern nach dem Ertrage der Gebäude und Grundstücke erhoben werden, sondern (so weit es sich nicht um einige besondere Fälle handelt) nach dem Werte derselben. Unsere Steuerverwaltung ist also darauf nicht eingerichtet. Und eine einzelne Steuer nach einem neuen System aufzubauen, erfordert unverhältnismäßig viel Aufwand an Arbeitskraft. Abgesehen davon, erscheint das bremische System als das bessere. In dem einen Falle, wo die Erleuchtungs- und Wassersteuer zum Teil nach dem Mietwert der Wohnungen erhoben wird, ergab sich ein Steuerausfall bei der von den Mietern zu tragenden Erleuchtungs-, Wasser- und Kanalexsteuer in den letzten fünf Jahren wie folgt:

1905.....	11,1 %
1906.....	8,7 %
1907.....	8,7 %
1908.....	8,5 %
1909.....	8,2 %

Eine Bearbeitung dieser Idee im Detail erwies sich als unmöglich, und man mußte ganz davon absehen.

In der Kommission ist dann erwogen, ob sich nicht ein Teil der Ausgaben durch eine Klosettsteuer aufbringen lasse, etwa in der Weise, daß man die Höhe der Abgaben in derselben Weise staffele wie bei der Gebühr für die Tonnenreinigung (Gesetz vom 4. Januar 1894). Es seien dort nach dem Bauwert der Häuser sieben Staffeln geschaffen, innerhalb der Staffeln sei die Gebühr für die erste, zweite und dritte Tonne wieder verschieden angesetzt, so solle dann auch die Gebühr für das zweite Klosett geringer als für das erste, für das dritte geringer als für das zweite sein. In der untersten Stufe würde das erste Klosett vielleicht mit 7,50 M besteuert werden, das zweite mit 5 M, das dritte mit 3 M. Für die Konsumenten, welche bereits Wassermesser hätten, solle die bisherige Berechnung, also Rückmessung oder Rückvergütung für Klosettspülwasser, verbleiben, und sie sollten ebenfalls zur Klosettsteuer herangezogen werden. Es wurde entgegnet, daß diese Sätze durchaus nicht ausreichen, das Defizit zu decken; bei den vorhandenen 70 000 Klosetts müßten im Durchschnitt etwa 11,50 M pro Klosett erhoben werden.

Dieser Vorschlag erwies sich aber überhaupt als nicht empfehlenswert. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Methode, den Gebäudesteuerverwert als Grundlage zu nehmen, versagt habe; wie schon im ersten Bericht der ersten Kommission ausgeführt, sei in den letzten zehn Jahren der Gebäudewert um 70 %, der Konsum an Wasser um 120 % gestiegen; auch fänden innerhalb der einzelnen Wertgruppen im Laufe der Zeit Verschiebungen statt. Man erfüllt auf diese Weise also nicht die Aufgabe, den Finanzen des Wasserwerks für längere Zeit eine gesunde Basis zu geben. Die wesentlichsten Bedenken lagen aber auf gesundheitlichem Gebiete. Von maßgebender Seite wurde auf die Gefahr hingewiesen, daß die Zahl der Klosetts eine Einschränkung erfahren könnte. Man sei seitens des Gesundheitsrats bemüht, die Zahl der Klosetts zu vermehren, jetzt seien die Zustände vielfach noch so, daß in Mietshäusern ein Klosett von mehreren Familien benutzt werde. Das habe manche Unreinlichkeiten zum Gefolge, abgesehen davon, daß dadurch auch Streitigkeiten zwischen den Mietern entstünden. Man solle doch ja alles tun, um zur Vermehrung der Klosetts beizutragen, nichts tun, was gegenteilig wirken könne.

Bei der Beratung, ob und in welcher Weise sich eine Staffelung ausführen lasse, ergab sich vollends die Unmöglichkeit der Durchführung:

Nach dem statistischen Jahrbuch waren im Jahre 1909 in der Stadt Bremen vorhanden:

Häuser der Steuerklasse

unter M 6 000	4497
M 6 001—10 000	4934
" 10 001—15 000	6284
" 15 001—20 000	4041
" 20 001—30 000	4041
" 30 001—60 000	3753
über M 60 000	1347

Nun ist es unmöglich, zum Beispiel bei einem Steuerwert von 30 000 M eine angemessene Staffelung entsprechend der Anzahl der Klosetts und dem Werte der Häuser zu finden, die der Leistungsfähigkeit der Steuerzahler gerecht wird. Da sich unter den Häusern in diesem Werte sowohl solche befinden, die nur von dem Eigentümer selbst, wie auch viele solche, die von einer größeren Anzahl von Familien bewohnt werden. Also selbst bei einer progressiven Staffelung würden in vielen Fällen die Minderbemittelten zu übermäßig belastet und die Leistungsfähigen entlastet werden.

Die Kommission kam also zu dem Resultat, daß sich ein anderer gangbarer Weg, als die obligatorische Einführung von Wassermessern nicht finden läßt, und beschloß in ihrer Mehrheit, der Bürgerschaft diesen Weg zu empfehlen.

Über die Beratung der Einzelheiten dieser Vorlage ist folgendes zu berichten: Es sei vorausgeschickt, daß sich die Frage, ob und wie weit durch die obligatorische Einführung der Wassermesser ein Rückgang im Verbräuche stattfinden wird, nur durch die Praxis entscheiden läßt. In anderen Städten hat sich, soweit man überhaupt alle sonst in Betracht kommenden Faktoren in Berücksichtigung zu ziehen vermag, gezeigt, daß, wenn überhaupt ein Rückgang stattgefunden hatte, dieser in den nächsten Jahren schon ausgeglichen war. Jedenfalls kam die Kommission einhellig zu der Ansicht, daß mit einer allgemeinen Einführung der Wassermesser weder beabsichtigt noch erreicht werden könne, dem Bremer Staat die Ausgaben für die bevorstehenden großen Neuanlagen ganz oder nur zu einem wesentlichen Teil zu ersparen; diese Neuanlagen sind schon mit Rücksicht auf die Qualität des Wassers erforderlich, auch wenn das bisher verbrauchte Wasserquantum nicht größer werden würde.

Die Kommission beriet dann zunächst über die in diesem Jahre zu erhebende Wassersteuer und beschloß zunächst, die Wassersteuer in derselben Form wie von der ersten Kommission der Bürgerschaft zur Genehmigung zu empfehlen (Gesetzentwurf Artikel 1, 1—3). Sie erlaubt sich noch hinzuzufügen: Wie weiter unten ausgeführt, muß für die Übergangszeit von Tarifkonsumenten ein Tarif von 3 ‰ erhoben werden. Es erscheint nun unbillig, diesen Tarif rückwirkend bis 1. April zu erheben, die Kommission schlägt daher im Gesetzentwurf Artikel 4 vor, das Inkrafttreten des Gesetzes per 1. Juli zu beschließen. Dadurch entsteht eine Mindereinnahme, und die Kommission glaubt, daß dieselbe annähernd gedeckt wird, wenn im Jahre 1911 die Wassersteuer in der alten Höhe wie im letzten Jahre erhoben wird, und stellt dementsprechend Antrag VI.

Zur Feststellung des Selbstkostenpreises, wie er sich nach den Beschlüssen der Kommission aus Betriebsausgaben, Zinsen und Abschreibungen ergibt, wurde dann die dazu noch fehlende Unterlage, das den Berechnungen zugrunde zu legende jährliche Quantum, festgesetzt. Die Kommission schloß sich auch hier insoweit der ersten Kommission an, als sie für das Budgetjahr 1911/12 die Menge des in das Rohrnetz geförderten Quantums auf 13 300 000 cbm annahm. Sie war aber der Meinung, daß es möglich sei, daß das Untermaß weniger als 20 % betrage und empfiehlt daher, daß die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke gehalten sein soll, den Preis pro Kubikmeter ohne weiteres herabzusetzen, falls sich durch die Praxis herausstellt, daß der Unterschied zwischen dem in das Rohrnetz geförderten Quantum und dem an der Verbrauchsstelle gemessenen weniger als 15 % beträgt, also die den Berechnungen zugrunde gelegte Voraussetzung sich wesentlich ändert. Für die jährlich anzunehmende Steigerung des Verbrauchs setzte die Kommission ebenfalls 200 000 cbm fest unter Berücksichtigung des Gesichtspunktes, daß man eine Steigerung des Wasserverbrauchs nicht in gleicher Höhe wie den Bevölkerungszuwachs annehmen dürfe, da es sich bei der Zunahme der Bevölkerung um einen großen Prozentsatz Arbeiterfamilien handele, deren Wasserkonsum geringer sei als der durchschnittliche der Gesamtbevölkerung.

So ergibt sich:

Ausgaben durchschnittlich pro Jahr M 1 700 000,—

Wasserquantum:

1911/12	10 640 000 cbm
1912/13	10 800 000 "
1913/14	10 960 000 "
1914/15	11 120 000 "
1915/16	11 280 000 "
1916/17	11 440 000 "
1917/18	11 600 000 "
1918/19	11 760 000 "

89 600 000 cbm = pro Jahr 11 200 000 cbm

also pro Kubikmeter 15,2 S

Bei der weiteren Beratung wurde es als das theoretisch Wünschenswerte bezeichnet, für eine jede Familie einen Wassermesser zu setzen, um so jeder Familie ein Vorzugsquantum zu billigem Preise zu gewähren und auch jeder Familie ein Mindestquantum berechnen zu können.

Praktisch scheitert diese Idee schon daran, daß in den bereits bestehenden Häusern sich Zwischenmesser, wenn überhaupt, nur mit großen Kosten einbauen lassen, abgesehen von den großen Ausgaben, die dem Staat durch die Anschaffung der Zwischenmesser mehr erwachsen.

Hinsichtlich der Zwischenmesser hält es die Kommission für erforderlich, den Gesetzentwurf Artikel 2, Ziffer 2, Absatz 4 dahin zu ändern, daß zum Ausdruck kommt, daß die Verwaltung auf Antrag Zwischenmesser setzen muß, und daß sie für Ablesen zc. keine besonderen Gebühren berechnen darf.

Die Kommission hat dann versucht, einen Weg zu finden, den Preis pro Kubikmeter nach der Leistungsfähigkeit der Bewohner mehrfach zu staffeln. Aber auch hier hätte die Ermittlung des Mietwerts der Wohnungen in Frage kommen müssen, und der Weg erwies sich als zu kompliziert. Es wurde auch von anderer Seite auf die Tatsache hingewiesen, daß der Wohnungsaufwand einen sehr mangelhaften Maßstab für die Leistungsfähigkeit abgebe.

Eine andere Anregung ging dahin, die von weniger Bemittelten bewohnten Ein-, Zwei- oder Dreifamilienhäuser vom Wassermesserszwang frei zu lassen und zwar in der Weise, daß man für jede der drei Gruppen in dem Gebäudesteuerwerte der Häuser eine Grenze setzte und innerhalb dieser Grenze anstatt des Preises pro Kubikmeter eine Tage erhebe, die für Einfamilienhäuser vielleicht 10, für Zweifamilienhäuser 20 und für Dreifamilienhäuser 30 *M* betrüge. Dadurch würde den Bewohnern dieser Häuser auch die Wassermessermiete erspart werden. Gegen diese Anregung spricht unter anderen, daß darin eine Ungerechtigkeit gegenüber denjenigen Konsumenten liegt, die ein Haus bewohnen, dessen Gebäudesteuerwert sich eben über der festzulegenden Grenze befindet.

Ferner wurde der Antrag gestellt, das Vorzugsquantum, welches zu billigem Preise berechnet werden sollte, nicht pro Wassermesser, sondern pro Wohnung zu gewähren.

Beide Anträge wurden zu Gunsten der folgenden, nachher von der Kommission zum Beschluß erhobenen Anträge, zurückgezogen. Die Kommission schlägt nämlich vor, das Vorzugsquantum von 180 cbm pro Jahr (45 cbm pro Vierteljahr) für Häuser, in denen sich nicht mehr als zwei selbständige Haushaltungen befinden, beizubehalten, dagegen bei Häusern mit drei bis fünf selbständigen Haushaltungen 360 cbm, für Häuser mit mehr als fünf Haushaltungen 500 cbm pro Jahr zu gewähren. Laut Anlage V ergibt sich, daß sich das Vorzugsquantum dann auf 12 *h* pro Kubikmeter und das übrige zur Berechnung kommende Wasser auf 19 *h* pro Kubikmeter stellt. Außerdem beantragt die Kommission, den Eigentümern kleinerer Häuser, bis zu einem Gebäudesteuerwert von 6000 *M*, soweit sie ihre Häuser selbst bewohnen, keine Wassermessermiete zu berechnen. Sie glaubt, auf diese Weise allen Anforderungen an eine weitgehendste Berücksichtigung der Minderbemittelten ebenfögt gerecht geworden zu sein, als es durch die beiden oben erwähnten Anregungen möglich gewesen wäre. Hinzu kommt, daß der so vorgeschlagene Weg ein wesentlich einfacherer ist. Hinsichtlich der im übrigen zu berechnenden Wassermessermiete sei noch bemerkt, daß die Kommission der Ansicht ist, daß dieselbe seitens der Verwaltung der Erleuchtungs- und Wasserwerke so zu bemessen sei, daß 12½ % des gesamten Anschaffungswertes jährlich aufgebracht werden. Durch diese 12½ % sollen die Summen für Abschreibung und Verzinsung der Wassermesser und die sämtlichen Ausgaben für Auswechselung, Reinigung zc. gedeckt werden. Die Kommission hat ihre Beschlüsse in dem anliegenden Gesetzentwurf zum Ausdruck gebracht (Artikel 2, Ziffer 2).

Ein Antrag, einen Einheitspreis von 15 *h* zu berechnen, wurde abgelehnt, da dadurch den Minderbemittelten das in gesundheitlicher Beziehung wünschenswerte Wasserquantum zu sehr verteuert würde. Im übrigen kommt nach dem jetzigen

Vorschläge der Kommission für viele Konsumenten mit einem über das Vorzugsquantum hinausgehenden Mehrverbrauch gar kein höherer Durchschnittspreis als 15 $\mathcal{L}$ in Betracht.

Die Kommission hat noch erwogen, ob das Verhältnis von 12 und 19 $\mathcal{L}$ richtig sei, es wurde beantragt, 10 und 22 $\mathcal{L}$ zu beschließen. Demgegenüber wurde aber geltend gemacht, daß die Spannung zwischen den beiden Preisen nicht zu groß sein dürfe, es sei doch in vielen Fällen erwünscht, daß die Konsumenten auch über das Vorzugsquantum hinaus gebrauchten und man reize zum Sparen an, wenn der Preis für das weiter zu berechnende Wasser zu hoch sei.

Entsprechend diesen Beschlüssen wurde auch das Mindestquantum für Ein- und Zweifamilienhäuser auf 90 cbm pro Jahr, für Drei- bis Fünffamilienhäuser auf 180 cbm, und für Sechsfamilien- und Mehrfamilienhäuser auf 250 cbm pro Jahr festgesetzt (Gesetzentwurf Artikel 2, Ziffer 2, Absatz 2, 3).

Liegt also so nach den Vorschlägen beider Kommissionen in der Gewährung des Vorzugsquantums zu einem billigen Preise und der Festsetzung eines Mindestquantums eine möglichst weitgehende Garantie gegen eine gesundheitschädliche Sparbarkeit im Verbrauch, so glaubt die Kommission noch eine weitere Maßnahme treffen zu sollen: Es liegt die Möglichkeit vor, daß in Miethäusern der Hauswirt, um nicht zu viel Wassergeld bezahlen zu müssen, den Wasserzufluß absperrt. Das soll in Zukunft nur in solchen Ausnahmefällen gestattet sein, wo dringende Gefahr (Frostwetter, Leckage usw.) es erforderlich macht. Die Kommission hat daher im Artikel 1 des Gesetzentwurfs den § 9 dementsprechend ergänzt.

Hinsichtlich des Beitrags seitens des Staates zu den Kosten der Installation der Wassermesser schließt sich die Kommission ihrer Vorgängerin an und stellt unter VII 4 denselben Antrag. Eine Anregung, den Gebäudesteuerwert von 6000 auf 9000 $\mathcal{M}$ zu erhöhen, wurde abgelehnt. Abgesehen von den dadurch für den Staat entstehenden höheren Kosten, entspräche eine solche Maßnahme nicht der Absicht der Kommission, die dem kleinen Hausbesitzer, der zugleich Bewohner seines Hauses sei, eine Erleichterung zukommen lassen wolle. Über 6000 $\mathcal{M}$ Gebäudesteuerwert handele es sich nicht mehr um Einfamilienhäuser kleiner Leute.

Der für die Übergangszeit den Konsumenten zu berechnende Tarif hat sich, da sich nach den Berechnungen der Kommission die jährlichen Ausgaben durchschnittlich um 200 000 $\mathcal{M}$ geringer stellen, laut Anlage VI auf 3 ‰ ermäßigt. Im übrigen schließt sich die Kommission den Vorschlägen der ersten Kommission auch hinsichtlich des Rabattes an. Es sei hier bemerkt, daß die Kommission der Meinung ist, daß, wenn der Wassermesser während des Quartals gesetzt, das Wassergeld nach Tarif pro rata temporis berechnet wird.

Die Kommission war ferner der Ansicht, daß die Befähigung der Privatunternehmer für die Vornahme der Hausinstallationen auch durch eine Bescheinigung der Direktion des Wasserwerks nachgewiesen werden könne, und hat den Gesetzentwurf der ersten Kommission entsprechend ergänzt (Artikel 3, Ziffer 3).

Sie hat ferner eine kleine redaktionelle Änderung in dem Gesetzentwurf der ersten Kommission auf Seite 16 des ersten Berichts vorgenommen: Artikel 2, Ziffer 1 im ersten Absatz soll jetzt heißen: „Hinter der öffentlichen Absperrvorrichtung wird ein Wassermesser eingebaut.“

Die Kommission erlaubt sich, ein Gutachten des Gesundheitsrats als Anlage IX beizulegen.

Im Verfolg der obigen Ausführungen und der unter I bis VI gestellten Anträge stellt dann die Kommission gleichlautend wie die erste Kommission Antrag VII und VIII.

Die Kommission beantragt:

- I. Die Abschreibungen mit Wirkung vom 1. April 1910 an in Zukunft wie folgt vorzunehmen:
 - a. auf die vorhandenen Anlagen laut Anlage I;
 - b. die nachträglichen Abschreibungen auf die vorhandenen Anlagen laut Anlage II mit 401 362,15 $\mathcal{M}$ vorzunehmen;

c. auf neue Positionen folgende Abschreibungsquoten zu beschließen:

Elektrische Maschinen	10 %
Kabel	4 %
Verschiedenes	10 %

II. Den Verlustvortrag vom 1. April 1910 mit 18 003,16 *M*, den Fehlbetrag für 1910 mit 228 757,96 *M*, und die als nachträgliche Abschreibung beschlossene Summe von 401 362,15 *M* aus den Einnahmen der acht Rechnungsjahre 1911 bis 1918 zu tilgen.

III. Den Wert des durch die Zuschüttung des Oberländerhafens gewonnenen Areals dem Anlagekonto des Wasserwerks nachträglich mit 200 000 *M* zu belasten. Die Anlagekosten der Straße Am Werderufer mit 232 236,07 *M* und die Aufwendung für die Zuschüttung des Oberländerhafens mit 10 780,04 *M*, also zusammen 243 016,11 *M* von den Anlagekosten abzusehen. Die Straße Am Werderufer der Bau-Deputation, Abteilung Straßenbau, ohne Entgelt zu überweisen.

IV. Etwaige Überschüsse einzelner Jahre zum Ausgleich von Fehlbeträgen anderer zu benutzen oder solange in Reserve zu stellen, bis die Betriebsergebnisse der erweiterten Anlage vorliegen.

Den Senat zu ersuchen, die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke anzuweisen, den Maßpreis des Wassers entsprechend zu ermäßigen, sobald sich herausgestellt hat, daß der Unterschied zwischen der in das Rohrnetz geförderten und der an den Verbrauchsstellen gemessenen Wassermenge statt der angenommenen 20 % weniger als 15 % beträgt.

V. Den Gesetzentwurf Anlage VII zu genehmigen.

VI. Unter der Voraussetzung der Annahme des Antrags V die Wassersteuer für das Budgetjahr 1911 zu denselben Sätzen zu erheben wie im Jahre 1910, sie dem Wasserwerk als Einnahme zu überweisen und den Gesetzentwurf Anlage VIII zu genehmigen.

VII. Auf das Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen (Spezialbudgets 3 und 4, Erleuchtungs- und Wasserwerke) folgende Mittel zur Verfügung zu stellen:

1. für die Anschaffung zu vermietender Wassermesser 700 000 *M*, davon 350 000 *M* auf das Spezialbudget Nr. 3 für 1911;
2. für den Einbau der Wassermesser in öffentlichen Gebäuden einschließlich der dadurch bedingten Verbindung der Leitungen 30 000 *M* auf das Spezialbudget Nr. 4 für 1911;
3. für den Einbau der Wassermesser auf Privatgrundstücken 50 000 *M* auf das Spezialbudget Nr. 4 für 1911;
4. als Zuschuß zu den Kosten der Änderung von privaten Hausinstallationen (Artikel 3, Ziffer 2 der Übergangsbestimmungen zum Gesetz) 50 000 *M*, davon 30 000 *M* auf das Spezialbudget Nr. 4 für 1911.

VIII. Den Senat um seine Zustimmung zu den vorstehenden Beschlüssen zu ersuchen und ihn zu ermächtigen, das Gesetz vom 2. Juli 1902, betreffend das Wasserwerk, in der vom 1. Juli 1911 an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Bremen, den 29. Juni 1911.

Die Kommission.

Anlage I.

Abschreibungen der vorhandenen Anlage.

Baulichkeiten	1 %
Rohrnetz	2 %
Hochbehälter mit Ausschluß desjenigen der Stammanlage	2 %
Filter	2 1/2 %
Filtermaterial	3 %
Bohrungen nach Grundwasser	3 %
Maschinen und Kessel, Wassermesser-Probierstation	5 %
Einfriedigungen, Anpflanzungen, Straßen, Wege, Sandwäsche, Niveaubahn, Pumpe des Teichmannbrunnens	10 %
Betriebseinrichtungen, Utensilien, Bakteriologische Untersuchung des Weserwassers und Verschiedenes	20 %

Anlage II.Buchwert des Wasserwerks am 1. April 1910
nach den Beschlüssen der Kommission.

	Alter Buchwert M.	Zuschreibungen M.	Abschreibungen M.	Neuer Buchwert M.
Grundwert	716 703,25	161 654,59	—	878 357,84
Baulichkeiten	682 561,87	337 315,13	—	1 019 877,—
Rohrnetz	2 917 000,14	42 132,01	—	2 959 132,15
Filter	1 749 127,06	—	341 792,81	1 407 334,25
Filtermaterial	121 605,58	—	—	121 605,58
Einfriedigungen, Anpflanzungen, Straßen, Wege u...	21 975,01	—	—	21 975,01
Maschinen, Kessel	529 549,01	—	298 208,76	231 340,25
Maschinen- und Kesselmauerwerk	26 885,46	—	26 885,46	—
Utensilien, Betriebs- einrichtungen, Verschiedenes	62 425,84	—	61 425,84	1 000,—
Kanal nach der Weser	111 976,41	—	111 976,41	—
Pumpbrunnen	6 501,17	—	6 501,17	—
Hochbehälter (westl. Vorstadt)	293 723,20	—	—	293 723,20
do. (östl. Vorstadt)	6 955,56	—	—	6 955,56
Sandwäsche	20 951,67	—	15 951,67	5 000,—
Niveaubahn	11 028,12	—	8 028,12	3 000,—
Bohrungen nach Grundwasser	81 381,48	—	—	81 381,48
Wassermesserprobierstation ..	8 219,98	—	1 798,18	6 421,80
Pumpe des Teichmannbrunnens	8 788,05	—	6 790,75	1 997,30
Bakteriologische Untersuchung des Weserwassers	16 104,71	—	13 104,71	3 000,—
Saugpumpen	50 000,—	—	50 000,—	—
	7 443 463,57	541 101,73	942 463,88	7 042 101,42
Abschreibungen			942 463,88	
Zuschreibungen			541 101,73	
noch abzusetzen			401 362,15	

Anlage III.**Ergebnisse der Abrechnung für das Rechnungsjahr 1910.**

Die Betriebsausgaben waren veranschlagt zu	M	787 100,—
Nachbewilligung auf Unterhaltung der Anlagen	"	67 600,—
zusammen...	M	854 700,—

davon ab:

die Kosten des Werkstattbetriebes nach dem Anschlag	M	100 000,—
Ersparnisse bei den Ausgaben		

für Betrieb	"	104 409,15
für Unterhaltung der Anlagen	"	11 310,75
für andere Positionen	"	6 694,01

" 222 413,91

Demnach reine Betriebsausgaben...	M	632 286,09
-----------------------------------	---	------------

Amortisation nach den neuen Sätzen	"	194 698,86
--	---	------------

5 % Zinsen vom Anlage- und Betriebskapital	"	390 704,98
--	---	------------

zusammen...	M	1 217 689,93
-------------	---	--------------

Die Einnahmen betragen:

Privatverbrauch	M	611 836,95
Staatsbeitrag	"	55 900,—
Wassersteuer	"	316 661,43
Gewinn beim Betriebe der Werkstatt ..	"	3 011,59
Verschiedene Einnahmen	"	1 522,—

Gesamteinnahme...	M	988 931,97
-------------------	---	------------

Fehlbetrag	M	228 757,96
------------------	---	------------

Dazu Verlustvortrag vom 1. April 1910	"	18 003,16
---	---	-----------

noch zu decken	M	246 761,12
---------------------	---	------------

Anlage IV.

Berechnung der Ausgaben des Wasserwerks ohne Wassermesserkosten

bei einer Verzinsung des Anlage- und Betriebskapitals mit 4 %.

	1911/12	1912/13	1913/14	1914/15	1915/16	1916/17	1917/18	1918/19
Buchwert am 1. April	7 187 100	8 974 200	10 929 900	12 821 840	14 220 620	14 070 800	13 918 980	13 771 160
Fehlbetrag	650 000	568 750	487 500	406 250	325 000	243 750	162 500	81 250
Ausgaben:								
Verzinsung des Anlagekapitals...	287 484	358 968	437 196	512 874	568 825	562 832	556 759	550 846
" " Betriebskapitals.	14 000	14 000	14 000	14 000	14 000	14 000	14 000	14 000
" " Fehlbetrags	26 000	22 750	19 500	16 250	13 000	9 750	6 500	3 250
ordentliche Tilgung	202 900	274 300	338 060	401 220	449 820	451 820	447 820	448 820
außerordentl. "	81 250	81 250	81 250	81 250	81 250	81 250	81 250	81 250
Zuschüsse und Rabatte	165 000	65 000	—	—	—	—	—	—
Betriebsausgaben	702 200	707 080	727 960	732 840	737 720	656 600	661 480	676 360
Summe der Ausgaben	1 478 834	1 523 348	1 617 966	1 758 434	1 864 615	1 776 252	1 767 809	1 774 526

Zusammenstellung II

4 % Zinsen

Ausgaben

1911/12	M 1 478 834
1912/13	" 1 523 348
1913/14	" 1 617 966
1914/15	" 1 758 434
1915/16	" 1 864 615
1916/17	" 1 776 252
1917/18	" 1 767 809
1918/19	" 1 774 526
Ausgaben in 8 Jahren	M 13 561 784
Durchschnittlich pro Jahr	M 1 694 973

Anlage V.

Laut Aufgabe des Bremisch-Statistischen Amtes beträgt die Zahl der

Einfamilienhäuser	13 117	
Zweifamilienhäuser	8 366	21 483
Dreifamilienhäuser	3 492	

Das Statistische Amt gibt ferner schätzungsweise folgende Zahlen auf:

Bierfamilienhäuser	964	
Fünffamilienhäuser	293	4 749
Sechsfamilienhäuser	127	
Häuser mit noch mehr Familien	64	191
		26 423

Die Zahl der Geschäftshäuser ist zu schätzen auf 3 600
zusammen ... 30 023

Ein- und Zweifamilienhäuser 21 483

Geschäftshäuser 3 600

25 083 zu 180 = 4 514 940 cbm

Häuser mit 3 bis einschließlich

5 Familien 4 749 " 360 = 1 709 640 "

Häuser mit 6 und mehr Familien 191 " 500 = 95 500 "

zusammen 30 023 Häuser = 6 320 080 cbm

6 320 080 cbm zu 12 $\mathcal{L}$ = $\mathcal{M}$ 758 409,60

4 879 920 " " 19 " = " 927 184,80

11 200 000 cbm $\mathcal{M}$ 1 685 594,40

Anlage VI.

Die Gesamtausgaben sind berechnet auf $\mathcal{M}$ 1 700 000

Behörden 1 000 000 cbm zu 19 $\mathcal{L}$ $\mathcal{M}$ 190 000

Jetzige Wassermesserkonsumenten 2 750 000 cbm

zu 15 $\mathcal{L}$ " 412 500

Nach besonderen Tarifen bisher " 45 000 " 647 500

$\mathcal{M}$ 1 052 500

Wenn $\frac{3}{5}$ ‰ vom Gebäudewert 230 000 $\mathcal{M}$ ergeben haben,

so ergeben 3 ‰ $\mathcal{M}$ 1 150 000

abzüglich des bei der vorgeschlagenen Gewährung von 20 ‰ Rabatt

zu rechnenden Ausfalls

für das erste Jahr $\mathcal{M}$ 75 000

für das zweite Jahr " 25 000 " 100 000

$\mathcal{M}$ 1 050 000

also ist zu erheben 3 ‰.

Anlage VII.**Gesetz, betreffend das Wasserwerk.**

Vom 2. Juli 1902.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

I.

§ 1.

Die Verwaltung des Wasserwerks wird von der Deputation für die Gas- und Wasserwerke nach den für das Gaswerk bestehenden Vorschriften geführt.

§ 2.

Die Kosten des Wasserwerks, insbesondere die jährliche Verzinsung des Anlage- und Betriebskapitals mit fünf Prozent, die auf ein und einhalb Prozent des Anlagekapitals festgesetzte jährliche Amortisation und die Betriebskosten werden gedeckt durch ein vom Staate für dessen Bedarf zu zahlendes Aversum, durch den Ertrag des Wassergeldes für Privatleitungen und durch eine Steuer unter dem Namen Wassersteuer, welche so hoch bemessen wird, daß der Ertrag den nach Veranschlagung des Aversums und der Wassergelder verbleibenden Rest begleicht.

§ 3.

Die Wassersteuer wird bemessen nach dem Gebäude- oder dem Grundsteuerwerte oder dem Mietzinse nach Maßgabe der im jährlichen Steuergeetze für die Ermittlung der Erleuchtungssteuer getroffenen Bestimmungen. Sie wird erhoben in der Stadt Bremen von jedem Eigentümer und jedem Mieter, im Landgebiet von denjenigen Eigentümern und Mietern, deren Grundstücke oder gemietete Gebäude an einer auf Kosten des Wasser-

Entwurf.**Gesetz, wegen Änderung des Gesetzes vom 2. Juli 1902, betreffend das Wasserwerk.**

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Artikel 1.

Das Gesetz vom 2. Juli 1902, betreffend das Wasserwerk (Gesetzbl. S. 115), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kosten des Wasserwerks, insbesondere die Verzinsung des Anlage- und Betriebskapitals mit vier Prozent, die Amortisation des Anlagekapitals nach den von Senat und Bürgerschaft festgesetzten Quoten und die Betriebskosten werden gedeckt:

1. durch ein von den bremischen Behörden für ihren Bedarf zu zahlendes Wassergeld. Der Verbrauch wird, wenn die Entnahme aus Wasseranschlüssen oder aus Standrohren erfolgt, durch Wassermesser festgestellt, im übrigen durch die Verwaltung nach den Angaben der Bedarfsbehörden geschätzt. Die Berechnung erfolgt zum höchsten gesetzlichen Maßpreise. Dem Wasserverbrauch für öffentliche Zwecke ist der Wasserverbrauch solcher Institute gleich zu stellen, denen von Senat und Bürgerschaft oder aus besonderen Billigkeitsgründen von der Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke unentgeltliche Wasserlieferung zugestanden ist;
2. durch die Einnahme aus der Privatversorgung. Die Privatversorgung erfolgt zu den in der Anlage angegebenen Sätzen nach Wassermessern.“

2. § 3 erster Satz wird wie folgt geändert:

„Zur Deckung des für jedes Rechnungsjahr veranschlagten Staatsbedarfs (§ 2, 1) wird eine Steuer unter dem Namen Wassersteuer erhoben, die nach dem Gebäude- oder dem Grundsteuerwerte oder dem Mietzinse nach Maßgabe der für die Ermittlung der Erleuchtungssteuer getroffenen Bestimmungen bemessen wird.“

werks mit Röhrenleitung versehenen Straße liegen oder durch eine für Privatrechnung hergestellte Leitung mit Wasser versorgt werden.

An nur teilweise oder garnicht mit Röhrenleitungen versehenen Straßen des Landgebiets sind nur diejenigen der Gebäudesteuer unterliegenden und diejenigen der Grundsteuer unterliegenden Grundstücke steuerpflichtig, welche mit ihrer nächsten Grenze nicht weiter als fünfzig Meter von einem Hydranten oder Freibrunnen entfernt liegen.

Im Landgebiet kommen die der Grundsteuer unterliegenden Grundstücke nur nach ihrem Grundsteuerwerte bis zu einer Tiefe von höchstens einhundertfünfzig Meter, von der Straße gerechnet, in Ansatz, wobei verschiedene aneinander grenzende Katasterparzellen eines und desselben Besitzers als ein Grundstück zusammenzufassen sind.

Gebäudesteuerwert, Grundsteuerwert und Mietzins tragen zu der Steuer in dem Verhältnis bei, daß für je ein pro mille Steuer vom Gebäudesteuerwerte

- a. zwei und einhalb Prozent vom Reinertrage,
- b. zwei Prozent Steuer vom Mietzinse berechnet werden.

§ 4.

Die für die Erleuchtungssteuer getroffenen gesetzlichen Bestimmungen gelten auch für die Wassersteuer, soweit dieses Gesetz nicht anders bestimmt.

§ 5.

Die Höhe der Wassersteuer und der Betrag des Ubersums (§ 2) werden jährlich durch Senat und Bürgerschaft festgestellt, und zwar die Wassersteuer für das Landgebiet um den vierten Teil höher als für die Stadt.

II.

§ 6.

Die besonderen Bedingungen, unter welchen an Konsumenten Wasser durch Privatleitungen abgegeben wird, werden von der Verwaltung des Wasserwerks mit den Beteiligten vertragsmäßig festgesetzt; dieselben dürfen jedoch mit den Vorschriften der Anlage nicht in Widerspruch stehen.

§ 7.

Den Beamten des Wasserwerks steht zum Behuf der Kontrolle der unbehinderte Zutritt zu allen Teilen der Privatleitung frei.

§ 8.

Bei Ausbruch eines Brandes muß jede in der Nähe desselben belegene Privatleitung auf die erste Aufforderung der Polizeibehörde oder eines

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Wassersteuer wird jährlich durch Senat und Bürgerschaft festgesetzt.“

Beamten des Wasserwerks oder des Kommandos der Feuerwehr solange geschlossen werden, wie der Zweck der Brandlöschung es erfordert. In Brandfällen ist die Feuerwehr befugt, jede Privatleitung unentgeltlich zu benutzen. Wenn Wassermesser vorhanden sind, wird das durch die Feuerwehr verbrauchte Wasser dem Konsumenten nicht berechnet. Den in Abzug zu bringenden Betrag bestimmt die Verwaltung des Wasserwerks.

§ 9.

Jede fahrlässige oder absichtliche Vergewandung oder mißbräuchliche Verwendung des Wassers einer Privatleitung, sowie jede Überlassung des Wassers an andere zur Benutzung dieser Privatleitung nicht Berechtigte ist, sofern nicht das Wasser derselben mit einem Wassermesser gemessen oder dazu von der Verwaltung des Wasserwerks die Genehmigung erteilt wird, verboten.

Jeder Konsument ist in dieser Beziehung für die Handlungen und Unterlassungen seiner Hausgenossen, sowie seines Dienst- und Arbeits- und Geschäftspersonals verantwortlich und verpflichtet, Übertretungen seiner Mitbewohner tunlichst zu verhüten.

§ 10.

Die auf den Straßen angelegten Hydranten und Absperrvorrichtungen der Wasserleitungen dürfen nur von den dazu Angestellten geöffnet und geschlossen werden.

§ 11.

Jedermann darf die öffentlichen Freibrunnen zur Entnahme des zu seinem gewöhnlichen Hausbedarfe nötigen Wassers benutzen. Die Entnahme zu anderen, namentlich gewerblichen Zwecken, wie auch zur Straßen- oder Gartenbewässerung ist verboten.

Das Wasser der Freibrunnen darf nur fortgeschafft werden in Gefäßen, welche getragen werden; namentlich ist die Ableitung und der Transport des Wassers durch Anlegung von Schläuchen, Füllung von Tonnen, sowie die Fortschaffung des Wassers mittels Fahrzeuge den Privaten verboten.

Ebenso ist das Spülen, Waschen und Reinigen von Sachen an den Freibrunnen verboten. Die Hebel der Freibrunnen müssen sofort nach Entnahme des Wassers geschlossen werden. Jede fahrlässige oder absichtliche Vergewandung des Wassers

4. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Jede mißbräuchliche Verwendung des Wassers einer Privatleitung, insbesondere jede Überlassung des Wassers an andere, zur Benutzung dieser Anlage nicht Berechtigte, ist verboten.“

Der Wasserzufluß zu den Verbrauchsstellen darf ohne Genehmigung der Verwaltung nicht unterbrochen werden, insbesondere nicht, um den Wasserverbrauch der Bewohner einzuschränken. Ausnahmen sind nur in Fällen dringender Gefahr (Frostwetter, undichte Leitungen usw.) gestattet.“

5. Der § 10 erhält folgenden Zusatz:

„Abzweigungen vor den Wassermessern, sowie Arbeiten an den Zuleitungen und den Hauptwassermessern durch Privatpersonen sind verboten.“

der Freibrunnen, namentlich durch Öffnen derselben, ist verboten.

§ 12.

Jede fahrlässige oder absichtliche Beschädigung oder Verunreinigung der in oder auf öffentlichem Grunde befindlichen Hydranten, Freibrunnen, Springbrunnen und sonstigen Anlagen des Wasserwerks ist verboten.

§ 13.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 8 bis 12 werden mit einer Geldstrafe bis 150 M oder mit Haft geahndet.

§ 14.

Es steht der Verwaltung des Wasserwerks frei, in den Fällen der §§ 8, 9, sowie im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung des schuldigen Wassergeldes den Wasserzufluß aus dem Hauptrohre dem betreffenden Konsumenten abzusperren.

§ 15.

Entstehen zwischen dem Konsumenten und der Verwaltung des Wasserwerks Streitigkeiten über die Benutzung der Wasserleitung, so ist der Konsument verpflichtet, den schriftlich zu erlassenden Anordnungen der Verwaltung Folge zu leisten, bis das zuständige Gericht, an welches die Berufung innerhalb sechs Wochen freisteht, einen anderweitigen Bescheid abgegeben hat.

Handelt der Konsument den getroffenen Anordnungen zuwider, so steht der Verwaltung des Wasserwerks frei, den Wasserzufluß abzusperren.

Anlage.

Vorschriften, die Anlegung und Benutzung von Privatwasserleitungen betreffend.

I. Anlegung der Leitungen.

Die Abzweigung von der Hauptrohrleitung bis an die Grenze des Privatgrundstücks samt der vor letzterer anzubringenden Absperrvorrichtung wird mit allem Zubehör durch die Verwaltung des Wasserwerks auf Kosten des Bestellers zu Tarifpreisen, welche von Zeit zu Zeit bekannt gemacht werden, ausgeführt, und zwar wird in der Regel für jedes Grundstück eine besondere Anschlußleitung hergestellt. Die Länge der Abzweigung, für welche der Besteller die Kosten zu zahlen hat, wird für alle wassersteuerpflichtigen Grundstücke, einerlei, ob in der Straße eine oder mehrere Hauptrohrleitungen liegen, ohne Rücksicht auf ihre Entfernung von der Hauptrohrleitung, von der Mitte der Straße gerechnet, von welcher die Einführung der Leitung auf das Grundstück beantragt wird, jedoch höchstens zu zehn Meter. Für Grundstücke, welche vermöge

Artikel 2.

Die Anlage zu dem in Artikel 1 bezeichneten Gesetze wird wie folgt geändert:

1. Der zweite Absatz unter Nummer I wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Hinter der öffentlichen Absperrvorrichtung wird ein Wassermesser eingebaut. Der Konsument

ihrer Lage (§ 3 des Gesetzes) nicht wassersteuerpflichtig sind, bleibt die Anlage einer Anschlußleitung der Verständigung mit der Verwaltung vorbehalten.

Die Zweigleitungen mit Zubehör, soweit sie in öffentlichem Grunde liegen, werden von der Verwaltung des Wasserwerks unterhalten und sind deren Eigentum.

II. Vergütung der Benutzung bei dauernder Versorgung.

Für die vertragsmäßige Benutzung einer Privatleitung zahlt der Konsument halbjährlich im voraus ein Wassergeld, dessen Jahresbetrag nach folgenden Ansätzen berechnet wird:

- 1) für die auf dem Grundstücke befindlichen Gebäude und baulichen Anlagen in der Stadt $\frac{3}{5}$ per mille und im Landgebiete $\frac{3}{4}$ per mille von dem Bauwerte derselben (§ 4 der Anlage A zum Grundsteuergesetze vom 11. Oktober 1878);
- 2) für die zum Grundstücke gehörige Garten- oder Kulturlandfläche, einschließlich darauf befindlicher Gewächshäuser, 3 $\mathcal{L}$ für je ein Quadratmeter. Auf Hausgärten, welche weder Rasenflächen, noch Blumen- oder Gemüsebeete enthalten, findet dieser Ansatz keine Anwendung;
- 3) für jedes Pferd, für jedes Stück Rindvieh, jeden zur Personenbeförderung bestimmten Wagen, welche sich auf dem Grundstücke befinden, 3 $\mathcal{M}$; außerdem für je ein Quadratmeter Grundfläche eines Stalles für kleineres Vieh 20 $\mathcal{L}$;
- 4) für jedes auf dem Grundstücke betriebene Gewerbe oder Geschäft, durch welches der gewöhnliche Wohnungs- oder Haushaltungsbedarf an Wasser gesteigert wird, ein dem Mehrbedarfe nach Abschätzung der Verwaltung entsprechender, zum gesetzlichen Maßpreise zu berechnender Betrag von mindestens 1 $\mathcal{M}$. Der gesetzliche Maßpreis für das Kubikmeter beträgt zurzeit 12 $\mathcal{L}$ in der Stadt und 15 $\mathcal{L}$ im Landgebiete;
- 5) für jeden auf dem Grundstücke vorhandenen Zimmerspringbrunnen 15 $\mathcal{M}$.

Die Anwendung dieser Ansätze ist lediglich durch das Vorhandensein der betreffenden Objekte bedingt, ohne Rücksicht darauf, ob für dieselben Leitungswasser benutzt wird oder nicht.

Ansatz 1 berechtigt den Konsumenten zur Entnahme des gewöhnlichen Wohnungs- und Haushaltungsbedarfs, einschließlich des nötigen Wassers zur Spülung von Bedürfnisanstalten mit selbsttätig wirkender Wasserabsperrung, für Bäder der Hausgenossen und zur Bepflanzung des das Grundstück begrenzenden Straßenteils.

hat auf seine Kosten die Hausinstallation so einzurichten, daß das Einsetzen des Wassermessers ohne weiteres möglich ist.

Die Zweigleitungen mit Zubehör, soweit sie in öffentlichem Grunde liegen, und die Wassermesser werden von der Verwaltung des Wasserwerks unterhalten und sind deren Eigentum."

2. Die Nummer II erhält folgende Fassung:

"Für den öffentlichen Verbrauch wird das Wasser mit 19 $\mathcal{L}$ für ein Kubikmeter berechnet und außerdem die Wassermessermiete erhoben.

Für die Benutzung einer Privatleitung wird außer der Wassermessermiete nach dem durch Wassermesser festgestellten Verbrauch ein Wassergeld nach folgenden Grundsätzen erhoben:

- 1) Das Wassergeld beträgt, soweit nicht der Vorzugspreis unter 2) Anwendung findet, 19 $\mathcal{L}$ für jedes Kubikmeter.
- 2) Jedem Grundstück werden in jedem Kalendervierteljahr bis zu 45 cbm Wasser zu einem Vorzugpreise von 12 $\mathcal{L}$ für das Kubikmeter geliefert.

Die für diesen Vorzugspreis zu liefernde Wassermenge ist für jedes Haus, in dem sich mehr als 2, aber nicht mehr als 5 selbständige Haushaltungen befinden, auf 90 cbm; für jedes Haus, in dem sich mehr als 5 selbständige Haushaltungen befinden, auf 125 cbm für jedes Kalendervierteljahr zu erhöhen, wenn der zur Zahlung des Wassergeldes Verpflichtete dies bei der Verwaltung der Erleuchtungs- und Wasserwerke bis zum 15. März jeden Jahres für das nächstfolgende Rechnungsjahr unter genauer Bezeichnung des Hauses und unter Angabe der darin befindlichen Haushaltungen schriftlich beantragt. Für solche Anschlüsse, die im Laufe eines Rechnungsjahres neu hergestellt oder nach vorheriger Nichtbenutzung von neuem in Benutzung genommen werden, wird die zum Vorzugpreise zu liefernde Wassermenge nach Verhältnis der Benutzungszeit festgesetzt. Die Zahl der in einem Hause befindlichen Haushaltungen wird durch die Verwaltung der Erleuchtungs- und Wasserwerke festgestellt. Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Eröffnung unter Anschluß weiterer Rechtsmittel die Beschwerde bei der Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke erhoben werden.

- 3) Für jedes mit Wasser versorgte Grundstück ist in jedem Kalendervierteljahr mindestens

Ansatz 2 berechtigt zur Bewässerung der Garten- oder Landfläche durch Begießen aus Gefäßen oder Besprengen aus einem mit der Hand geführten Schlauche. Auf das über fünfhundert Quadratmeter vorhandene Flächenmaß kann eine Ermäßigung des Ansatzes 2 gewährt werden.

Wenn und soweit die unter 3 erwähnten Objekte nicht regelmäßig auf dem Grundstücke gehalten werden oder dieselben hauptsächlich zu Geschäftszwecken dort vorhanden sind, so werden die betreffenden Ansätze ermäßigt.

Ob ein Zimmerspringbrunnen oder eine dem ähnliche Wasserbenutzungseinrichtung nach Ansatz 5 mit ungemessenem Wasser zu versorgen ist, oder die Anwendung eines Wassermessers erforderlich macht, entscheidet die Verwaltung.

Eine unentgeltliche Wasserlieferung für Spül- abtritte wird nur gewährt, wenn die Spüleinrichtung den Anforderungen der Verwaltung entspricht.

ein Wassergeld zu entrichten, das je nach- dem dem Grundstücke nach der Vorschrift unter 2) für den Vorzugspreis von 12 $\mathcal{L}$ eine Wassermenge von 45, von 90 oder von 125 cbm geliefert werden muß, 2,70, 5,40 oder 7,50 $\mathcal{M}$ beträgt. Dieser Satz kann von der Verwaltung bis auf $\mathcal{M}$ 1,— ermäßigt werden, wenn es sich um vorübergehende Lieferungen für unbewohnte Grundstücke handelt.

Die Bedingungen für die Vermietung von Wassermessern werden von der Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke festgesetzt. Die Miete soll nach der Größe der Wassermesser gestaffelt und so bemessen werden, daß sie jährlich etwa 12½ % des gesamten Anschaffungswertes der Wassermesser aufbringt. Für Häuser mit einem Gebäudesteuerwert von nicht mehr als 6000 $\mathcal{M}$, die von dem Eigentümer selbst bewohnt werden, wird keine Wassermessermiete berechnet.

Die Berechnung des Wassergeldes erfolgt für jedes Grundstück nach einem Hauptmesser. Zwischen- messer für einzelne Wohnungen sind auf Antrag von der Verwaltung zu setzen.

Für den Eingang des Wassergeldes und der Wassermessermiete haftet der Hauseigentümer selbst- schuldnerisch.

Die Wasserentnahme für Spülaborte ist nur gestattet, wenn die Spüleinrichtungen den An- forderungen der Verwaltung entsprechen.

Wird die Wasserlieferung von Privat- konsumenten nicht für Privatgrundstücke in Anspruch genommen, so erfolgt sie unter besonderen von der Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke festzusetzenden Bedingungen, jedoch nicht unter 19 $\mathcal{L}$ für ein Kubikmeter.

III. Vergütung von Wasserlieferungen für zeitweiligen Bedarf.

Die Entnahme von ungemessenem Wasser für vorübergehende Zwecke (Baubedarf, Spülen von Kanälen, Füllen von Dampfkesseln usw.) ist nur nach vorgängiger Genehmigung der Verwaltung gestattet. Nach dem von letzterer abgeschätzten Bedarf wird die Vergütung mit 15 $\mathcal{L}$ für das Kubikmeter Wasser berechnet, mindestens jedoch mit 1 $\mathcal{M}$ für jeden Abschätzungsfall. Die Ver- wendung des Wassers für Feuerlöschzwecke ist frei.

IV. Anwendung von Wassermessern.

Die Verwaltung des Wasserwerks ist jederzeit berechtigt, in einer Privatleitung nach ihrem Er- messen und auf ihre Kosten einen Wassermesser anzubringen.

3. Die Nummern III, IV und V werden auf- gehoben.

Die Anwendung eines von der Verwaltung auf Kosten der Konsumenten anzuschaffenden und zu unterhaltenden Wassermessers und demgemäß die Berechnung des Wassergeldes nach V kann die Verwaltung und in den Fällen 1—3 auch der Konsument verlangen:

- 1) wenn Wasser zu anderen Zwecken oder in anderer Weise verwendet werden soll, als bei ungemessener Wasserlieferung nach II dieser Vorschriften statthaft ist;
- 2) wenn die Objekte der Ansätze II 1—3 ganz oder erheblichsenteils anderen als Wohnungs-, Haushalts- und Luxuszwecken dienen;
- 3) wenn das dem Ansätze II 2 unterliegende Garten- oder Kulturland oder ein Teil desselben auf Antrag des Konsumenten von Anwendung des Ansatzes ausgeschlossen werden soll;
- 4) wenn eine gesetz- oder vertragswidrige Verwendung oder Vergeudung von Wasser stattgefunden hat, oder die Gefahr, daß eine solche in nicht zu überwachender Weise stattfindet, nach Beschaffenheit der örtlichen Verhältnisse und Einrichtungen vorhanden ist, worüber die Verwaltung entscheidet;
- 5) wenn das vertragmäßige Wassergeld auf das Kubikmeter des gelieferten Wassers weniger ausmacht als den gesetzlichen Maßpreis.

V. Vergütung gemessener Wasserlieferungen.

Bei Messung der Wasserlieferung auf Kosten des Konsumenten wird vertragsmäßig ein Wassergeld vorläufig festgesetzt, welches der Konsument für die Wasserlieferung in halbjährlichen Raten voranzuzahlen hat. Dieses Wassergeld wird nach den für ungemessene Lieferungen geltenden Vorschriften unter II 1, 3 und 4 bemessen, außerdem mit 15 *M* jährlich für jeden Springbrunnen im Freien und mit 5 *M* für jeden Zimmerspringbrunnen oder eine dem ähnliche Wasserbenutzungseinrichtung.

Wenn jedoch die unter die Ansätze II 1 und 3 fallenden Objekte ganz oder erheblichsenteils anderen als Wohnungs-, Haushalts- und Luxuszwecken dienen, so kann die Verwaltung statt dieser Ansätze einen geringeren Betrag des voranzuzahlenden Wassergeldes festsetzen, der nach ihrer Schätzung der Vergütung für die zu erwartende Wasserlieferung dem gesetzlichen Maßpreise entspricht.

Wenn das vorausgezahlte Wassergeld weniger als den gesetzlichen Maßpreis auf die entsprechende Wasserlieferung ergibt, so hat der Konsument das Fehlende nachzuzahlen; wenn es dagegen einen höheren Preis ergibt, so wird ihm das zuviel Gezahlte zurückerstattet bis auf die aus den Ansätzen II 1 und 3 sich ergebenden Beträge.

Solchen Abnehmern, welche Wassermesser haben, ist es gestattet, nach vorhandenen Spül-
aborten Zweigleitungen anzulegen, die ebenfalls
mit Wassermessern versehen sind. Bei der Be-
rechnung des zu entrichtenden Wassergeldes werden
die Angaben der letzteren von dem Gesamtverbrauch
in Abzug gebracht. Verzichten jedoch solche Ab-
nehmer auf Anbringung von Wassermessern für
den Verbrauch ihrer Spülklosetts, so wird ihnen
zurückerstattet:

- 1) von dem den Absatz II 1 übersteigenden
Wassergelde in der Stadt $\frac{2}{5}$, im Landgebiete
 $\frac{1}{2}$ vom Tausend des Bauwertes,
 - 2) von dem gemäß V Abs. 2 festgesetzten Wasser-
gelde die Hälfte des endgültigen Wassergeldes.
- Die Zurückerstattung beträgt bei Nichtanbringung
eines Zweigwassermessers in keinem Falle mehr
als 20 M, auch sind im Falle der Ziffer 2
mindestens 3 M Wassergeld zu zahlen.

Den Bestimmungen zu V, Abs. 3 und 4 wird
rückwirkende Kraft gegeben, so daß sie als vom
1. April 1901 an gültig anzusehen sind.

Artikel 3.

Übergangsbestimmungen.

1. Bis zur vollständigen Durchführung der durch
die Gesetzesänderung bedingten Maßnahmen
behalten bei ungemessener Wasserabgabe die
Bestimmungen der Anlage des Gesetzes vom
2. Juli 1902 unter Nummer II, III und IV
in der bisherigen Fassung mit folgenden
Änderungen Gültigkeit:

Anlage II Absatz 1, Ziffer 1, erhält folgende
Fassung:

„Für die auf dem Grundstück befindlichen
Gebäude und baulichen Anlagen 3 M für
je 1000 M vom Bauwerte (§ 4 der Anlage A
zum Grundsteuergesetz vom 11. Oktober 1878).

Sollte dem Konsumenten nach erfolgter
Einrichtung seiner Hausinstallation für Sehung
eines Wassermessers ein solcher nicht binnen
drei Monaten vom Wasserwerk geliefert werden
können, so wird vom nächsten Quartalsersten
an ein Rabatt von 20 % auf das Wassergeld
gewährt.“

2. Der Eigentümer eines bei Erlass dieses Ge-
setzes von ihm bewohnten Hauses mit einem
Gebäudesteuerwert bis zu 6000 M erhält
auf Antrag die Kosten der Änderung der
Hausinstallation bis zu 10 M vom Staate
erstattet. Die aufgewendeten Kosten sind nach-
zuweisen.
3. Die durch den Einbau des Wassermessers be-
dingte Änderung der Hausinstallation darf der
Eigentümer nur durch solche Privatunternehmer
ausführen lassen, die ihre Befähigung durch
eine Bescheinigung der Gewerbekammer oder
der Direktion des Wasserwerks nachgewiesen
haben; doch steht es dem Wasserwerk frei,
auf schriftlichen Antrag einzelne kleinere mit

dem Sehen der Wassermesser vorzunehmenden Arbeiten selbst auszuführen. Die Installateure werden vom Wasserwerk, welches den Platz für den Wassermesser zu bestimmen hat, mit näherer Anweisung versehen, und sie haben nach diesen Vorschriften zu verfahren.

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1911 in Kraft und gilt bis zum 31. März 1919.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am und bekannt gemacht am

Anlage VIII.

Gesetz, betreffend die Wassersteuer.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Wassersteuer wird in dem mit dem ersten April dieses Jahres beginnenden Steuerjahre in der Stadt

von den Eigentümern mit $\frac{4}{10}$ vom Tausend des Gebäudesteuerwertes oder mit 1 vom Hundert des Reinertrages, von den Mietern mit $\frac{4}{5}$ vom Hundert des Mietzinses,

im Landgebiete

von den Eigentümern mit $\frac{1}{2}$ vom Tausend des Gebäudesteuerwertes oder mit $1\frac{1}{4}$ vom Hundert des Reinertrages, von den Mietern mit 1 vom Hundert des Mietzinses

erhoben.

Beschlossen

Anlage IX.

Gutachten des Gesundheitsrats.

Die zweite bürgerchaftliche Kommission wegen Deckung des Fehlbetrages beim Wasserwerk hat unter dem 26. Januar 1911 ein Gutachten des Gesundheitsrats gewünscht über die Einführung von Wassermessern überhaupt, über das Vorzugsquantum, über das Mindestquantum, sowie über die Spannung zwischen dem Vorzugspreis und dem Normalpreis; ferner ist der Gesundheitsrat gebeten, sich über die hygienische Wirkung und Bedeutung einer aus der Mitte der Kommission vorgeschlagenen Klostettsteuer zu äußern. Das Gutachten folgt hierunter.

Für die Beurteilung der obligatorischen Einführung von Wassermessern muß man sich über die Bedeutung klar werden, welche das Wasser für die Bewohner einer Stadt besitzt. Es ist selbst ein unentbehrliches Nahrungsmittel und unentbehrlich für die Zubereitung der anderen; ohne Wasser ist die Reinigung des Körpers, der Wäsche, der näheren und weiteren Umgebung des Menschen nicht möglich. Das Wasser ist demnach eins der wichtigsten, wenn nicht das wichtigste, Mittel für den Ablauf der Lebensvorgänge und für die Gesunderhaltung des Körpers. Das Wasser ist aber auch ein Kulturfaktor, und mit vollem Recht kann man die Höhe des Wasserverbrauchs als einen Maßstab für die Kulturhöhe des Menschen bezeichnen. Daneben spielt das Wasser eine bedeutame, wenn auch für die Allgemeinheit nicht so bedeutame Rolle für Industrie und Gewerbe, sei es als Betriebsstoff, sei es als Betriebsmittel.

Die Wichtigkeit des Wassers für die Gesundheit und die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des einzelnen Menschen, sowie für die Hebung des Kultur-niveaus

der Gesamtheit hat zur Folge gehabt, daß die Gemeinwesen die Wasserbeschaffung als ihre Aufgabe an sich gezogen und monopolisiert haben; sie schafft aber auch gleichzeitig die Berechtigung, wenn nicht Verpflichtung, das Wasser nicht wie Gas und Elektrizität als einfache Ware zu betrachten, bei der die Bezahlung sich regelt, wie in Privatbetrieben zwischen Käufer und Verkäufer. Die hier geltenden Grundsätze dürfen nur dann zur Anwendung gebracht werden, wenn das Wasser zu Erwerbszwecken benutzt wird; wo es zur Befriedigung der notwendigsten Lebensbedürfnisse erforderlich ist, kurz gesagt zu Haushaltszwecken dient, müssen andere Gesichtspunkte mit herangezogen werden.

Es bedarf nicht der Begründung, daß es theoretisch das Ideal ist, den Einwohnern einer Stadt umsonst oder zu einem sehr billigen Preise für Haushaltszwecke beliebig viel Wasser ungemessen zur Verfügung zu stellen. Praktisch ergibt sich dabei aber die Schwierigkeit, daß es dann kaum ein Mittel gibt, sinnloser Vergeudung*) vorzubeugen. So sehr man einen reichlichen, ja selbst luxuriösen Wasserverbrauch anstreben muß, so sehr muß man sich gegen eine Verschwendung wehren. Dazu kommt die weitere Schwierigkeit, daß die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinwesen eine begrenzte ist, daß daher bei den andauernd sich steigenden Anforderungen verschiedenster Art Ausgleich zwischen den einzelnen Anforderungen gefunden werden müssen. So ist es gekommen, daß nach und nach die weitaus größere Mehrzahl der Städte sich genötigt gesehen hat, die ursprünglich freie Zuführung des Wassers durch eine gemessene zu ersetzen. Die in dem kommunalen Handbuch von Lindemann und Südekum enthaltenen Mitteilungen über mehr als 400 deutsche Städte reden dafür eine deutliche und nicht mißzuverstehende Sprache. Man kann diese Entwicklung aus allgemein hygienischen Gründen bedauern — und wir tun das —, aber die Sache liegt nicht so, daß man den Standpunkt zu vertreten hat, die Einführung von Zwangswassermessern schädigt die Gesundheit und die kulturelle Emporentwicklung der Bewohner einer Stadt in so hohem Maße, daß darüber die finanziellen Gesichtspunkte vollkommen zurückzutreten haben.

Die sehr eingehenden, sorgfältigen Feststellungen und Beratungen der bürger-schaftlichen Kommission haben unseres Erachtens zu dem Ergebnis geführt, daß auch Bremen aus finanziellen Gründen genötigt ist, zur obligatorischen Einführung von Wassermessern überzugehen. Daß diese Einführung eine nicht wünschenswerte Einschränkung des Wasserverbrauchs zur Folge haben wird, glauben wir erwarten zu müssen. Ob die Minderung des Wasserverbrauchs eine bleibende oder nur eine vorübergehende sein wird und über wie lange Zeit im letzteren Falle die Herabsetzung sich erstreckt, steht dahin. Man kann darüber nur Mutmaßungen haben. Zieht man die Erfahrungen anderer Städte in vorsichtiger Weise heran, so darf man annehmen, daß in nicht zu ferner Zeit der Verbrauch die frühere Höhe wieder erreicht. Dies tritt um so sicherer und um so rascher wieder ein, je bessere Maßnahmen getroffen werden, den mit der Zwangseinführung von Wassermessern verbundenen Nachteilen von vornherein entgegenzuarbeiten. Man hat nach dieser Richtung in den verschiedenen Städten die verschiedensten Wege eingeschlagen. Sie sind zum größeren Teile recht kompliziert und im allgemeinen um so komplizierter, je kleinere Städte in Frage kommen. Es ist das leicht erklärlich. In kleineren Städten läßt sich wegen der größeren Gleichartigkeit der Verhältnisse leicht individualisieren als in größeren und spezialisierende Maßnahmen, die in jenen noch durchführbar sind, bereiten in diesen vielfach so weitgehende technische Schwierigkeiten, daß man von ihnen Abstand nehmen muß. Trotz des ausgesprochenen Bemühens der bürger-schaftlichen Kommissionen, bei der Einführung der Wassermesser wo möglich allen gesundheitlichen und sozialen Anforderungen der einzelnen Bevölkerungsgruppen Rechnung zu tragen, mußten sie sich darauf beschränken, allgemeine Verhältnisse zu schaffen, die überschaubar und praktisch zu handhaben sind.

*) Unter Wasservergeudung verstehen wir ein beabsichtigtes oder unbeabsichtigtes Laufenlassen des Wassers aus den Zuführungsleitungen, ohne daß das Wasser, bevor es in die Abführungsleitungen gelangt, Menschen, Tieren oder Pflanzen direkt oder indirekt nutzbar gemacht ist.

Um einer gesundheitswidrigen Einschränkung des Wasserverbrauchs entgegenzuwirken, schlägt die Kommission vor, ein bestimmtes Quantum Wasser zu einem billigen, unter dem Herstellungsaufwand liegenden Preise für Haushaltungszwecke abzugeben. Dieses Quantum ist so bemessen, daß es den allernotwendigsten Bedarf decken soll. Man hat pro Tag und Kopf 60 Liter angenommen. Vom gesundheitlichen Standpunkte kann man sich damit einverstanden erklären, wenngleich ausdrücklich betont werden muß, daß diese 60 Liter in Zukunft nicht als Normalverbrauch angesehen werden dürfen. Die Zuführung des Vorzugsquantums soll in der Weise geschehen, daß entsprechend dem Durchschnitte der in den bremischen Häusern vorhandenen Bewohner jedem Hause 8×60 Liter täglich zur Verfügung gestellt werden. Das macht für den Tag etwa 0,5 cbm oder für das Jahr 180 cbm. Bei dieser Verteilungsart werden die von einer größeren Zahl von Familien bewohnten Häuser nicht in gleicher Weise berücksichtigt wie die Ein- und Zweifamilienhäuser. Dem soll dadurch Rechnung getragen werden, daß für Häuser, die von 3—5 Familien bewohnt werden, das Vorzugsquantum auf 360 cbm, und für Häuser, in denen 6 und mehr Familien sich befinden, auf 500 cbm erhöht worden ist. Diese Ausdehnung des Vorzugsquantums halten wir für vorteilhaft. Sie ist geeignet, die gegen die Verteilungsart bestehenden gesundheitlichen und sozialen Bedenken zu zerstreuen.

Als Preis für das Vorzugsquantum ist 12 $\mathcal{H}$ für das Kubikmeter festgesetzt worden; der über das Vorzugsquantum hinausgehende Verbrauch soll mit 19 $\mathcal{H}$ pro Kubikmeter bezahlt werden. Der Herstellungspreis beträgt 15,1 $\mathcal{H}$. Die Spannweite zwischen Vorzugspreis und Normalpreis ist Gegenstand eingehender Erörterungen gewesen. Auf den ersten Blick kann es wünschenswert erscheinen, den Vorzugspreis möglichst niedrig zu halten und dementsprechend mit dem Normalpreis hinaufzugehen. Bei näherem Zusehen ergibt sich aber, daß mit der Zunahme der Spannungsbreite zwischen den beiden Preisen auch die Gefahr wächst, daß das Vorzugsquantum die obere Grenze des Verbrauchs wird. Darin würden wir eine Gefahr für die gesundheitliche und kulturelle Entwicklung unserer Einwohnerschaft sehen. Es wurde schon betont, daß 60 Liter pro Kopf und Tag nur den notwendigsten Bedarf decken und daß es wünschenswert ist, den tatsächlichen Verbrauch weit über diese Grenze zu steigern. Dem arbeitet man aber naturgemäß entgegen, wenn der Unterschied in der Bezahlung der ersten 60 Liter und der darüber hinausgehenden zu groß ist. Es läßt sich demgegenüber der Einwand machen, daß der tatsächliche Verbrauch in den minderbemittelten Bevölkerungsschichten zurzeit ein so geringer sei, daß er die obere Grenze des Vorzugsquantums bei weitem nicht erreichen werde; es müsse daher als die nächste Aufgabe betrachtet werden, den Verbrauch innerhalb des Vorzugsquantums zu steigern, und dazu diene am besten ein ganz niedrig gestellter Preis. In der Tat bestehen Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, daß der Wasserverbrauch bei einem Teile der bremischen Bevölkerung ein abnorm geringer ist. In welchem Umfange das aber der Fall ist, läßt sich nicht einmal mit annähernder Wahrscheinlichkeit angeben. Jedenfalls muß das Bestreben dahin gerichtet sein, die gesamte Bevölkerung zu einem reichlichen Wasserverbrauch zu erziehen, und dem trägt man neben anderen Maßnahmen dadurch Rechnung, daß man zwar einen bestimmten Teil des Wasserverbrauchs verbilligt, den übrigbleibenden aber dadurch nicht zu sehr verteuert.

Der Erziehung zum Wasserverbrauch dient der weitere Kommissionsbeschluß, daß für jedes Haus die Hälfte des ihm zustehenden Vorzugsquantums zum mindesten zu bezahlen ist, das heißt, man verlangt von jedem Bewohner einen Mindestverbrauch von 30 Liter Wasser täglich. Diese Menge ist für eine Stadt mit Zwangspülklosetts niedrig gegriffen; sie bietet aber wenigstens eine gewisse Sicherheit dagegen, daß die Klosettbeden als Aufbewahrungsraum für die Abgänge der ganzen Familie benutzt und täglich vielleicht nur ein- oder zweimal gespült werden. Sie bietet eine weitere Gewähr dagegen, daß aus übertriebener Sparsamkeit die Reinlichkeit zu sehr beschränkt wird. Wir halten die Festsetzung eines Mindestquantums für ein unentbehrliches Korrektiv der Zwangswassermesser und die Bemessung auf

30 Liter pro Kopf und Tag für eine billige und berechnete Forderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

In der Kommission ist erwogen worden, einen mehr oder minder hohen Teil der aufzubringenden Mittel durch eine Klosettsteuer zu decken. Unter den 400 deutschen Städten, über welche uns Material zur Verfügung steht, haben zwei Städte eine derartige Besteuerung. Grefeld erhebt für jedes Zimmer, das größer als 8 qm ist, 2,50 M., für ein Badezimmer 10 M. und für ein Spülklosett 12 M. Gillingen nimmt für jedes Zimmer, das mehr als 8 qm Grundfläche hat, je nach der Größe und Benutzung 1—3 M., für die Küche je nach der Zahl der Bewohner 4—10 M., für ein Badezimmer 3—8 M. und für ein Spülklosett 5 M. Abgesehen von der Kompliziertheit der Feststellungen scheinen uns derartige Bestimmungen unsozial und der Hebung der Gesundheitspflege zuwiderlaufend. Unsozial, weil die Familien mit zahlreichen Kindern stärker belastet werden als solche mit wenigen, unhygienisch, weil der Einrichtung von Badezimmern und dem Bemühen, für jede Familie wenigstens ein Klosett zu schaffen, entgegengeartet wird.

In Bremen liegen die Verhältnisse folgendermaßen. Es sind rund 70 000 Klosetts vorhanden, die Zahl der Bewohner beträgt 245 000, die Zahl der Häuser 30 000. Auf 3,5 Bewohner kommt demnach ein Klosett, auf jedes Haus 2,3 Klosetts. Man muß daraus schließen, daß zahlreiche Haushaltungen über mehr als ein Klosett verfügen, darf aber andererseits nicht folgern, daß auch jede Familie ein Klosett für sich allein hat. Wir wissen im Gegenteil, daß sich das in nicht wenigen älteren Häusern trotz der Bemühungen der Gesundheitsbehörden aus räumlichen Gründen bis jetzt nicht hat erreichen lassen. Die Benutzung desselben Klosetts durch verschiedene Familien hat Bedenken. Die Übertragung von Krankheiten und Ungeziefer wird dadurch gefördert, die Reinlichkeit wird gehemmt, so entstehen leicht Streitigkeiten und das alles um so leichter, je weniger die Klosetts belichtet und belüftet sind. Letzteres ist nicht selten der Fall. Führt man eine Klosettsteuer ein, so wird einmal ein Teil der aus Bequemlichkeitsgründen eingebauten, an und für sich überflüssigen Klosetts verschwinden; das ist zwar kein hygienischer Nachteil, soweit es sich um dieselbe Familie handelt, aber die Zahl der Klosetts wird damit verringert und infolgedessen die Steuer für die übrigbleibenden erhöht. Wichtiger ist aber, daß die Klosettsteuer den Bestrebungen, für jede Haushaltung ein eigenes Klosett zu schaffen und in den Fabriken und sonstigen wirtschaftlichen Betrieben die Zahl der Aborte ausgiebig zu gestalten, entgegenarbeitet. Die angeführten Gründe sind unseres Erachtens so schwerwiegend, daß wir empfehlen, von einer Klosettsteuer abzusehen.

Bremen, den 3. Juli 1911.

Der Gesundheitsrat.

3. u.:

Prof. Dr. Tjaden.

3. Budget der außerordentlichen Verwendungen für das Rechnungsjahr 1911.

Die Bürgerschaft bewilligt von den im Budget der außerordentlichen Verwendungen für 1911 aufgeführten Ausgaben vorab folgende Posten:

Verhdlg.	Spez.-Budget	
£.		
688	4 B a	Gaswerk, Betrieb M 3 301 440,—
688	4 B a	Wasserwerk, Betrieb " 899 000,—
688	4 B a	Elektrizitätswerk, Betrieb " 1 032 840,—

Verhdlg. S.	Spez.-Budget		
676	3 II A 1—12	Gaswerk (früher bewilligt)...	M 1 008 024,59
676	3 II B 1—5,8	Wasserwerk (früher bewilligt) ..	" 2 199 305,84
676	3 II C 1—12	Elektrizitätswerk (früher be-	
		willigt)	" 1 413 256,46
676	3 II A 13—22	Gaswerk, Bauten und Anlagen ..	" 243 100,—
676	3 II A 23	Gaswerk, Gasmesser	" 100 000,—
676	3 II B 6—7	Wasserwerk, Wassermesser zc. ..	" 30 500,—
676	3 II C 13	Elektrizitätswerk, Elektrizitäts-	
		messer	" 150 000,—
667	II 1	Ratskeller, Betrieb	" 362 727,—
667	III 1	Strafanstalt, Betrieb	" 65 000,—
671	XVIII	Spülklosett-Darlehen	" 30 000,—

Die Bürgerschaft beschließt, daß den Behörden die früher bewilligten Beträge zur Verfügung stehen und ferner, daß die im Budget für außerordentliche Verwendungen beantragten regulären Gehaltszulagen für Angestellte zur Auszahlung gelangen sollen.

Die Bürgerschaft behält sich die weiteren Beschlüsse über das Budget für 1911 vor.

Sie bewilligt ferner auf das Budget des Jahres 1910 die auf Seite 711 aufgeführten Beträge nach und genehmigt, daß deren Deckung aus den Ersparnissen bei anderen Positionen erfolgt.

4. Wahl einer Kommission wegen des Neubaus eines Polizeibureaus für den V. Distrikt.

Die Bürgerschaft wählt zu Mitgliedern der Kommission die Herren Richter Dr. Abegg, F. Sagemann, N. Körner, S. Lahusen, C. A. Nicolaus, C. Schröder, W. Tegtmeier, M. von Thülen, J. Voigt.

5. Wahl einer Kommission wegen Revision der Wegeordnung.

Die Bürgerschaft wählt zu Mitgliedern der Kommission die Herren B. Ehlers, J. Garves, Dr. Gildemeister, Richter Habelmann, A. Kalms, C. Kuhlmann, D. Lampe, D. Sanders, J. Wellmann.

6. Bauliche Veränderungen im Ratskeller, Vergrößerung der Küche.

Die Bürgerschaft genehmigt die aus der vorgelegten Baubeschreibung (Verhdlg. S. 720/21) näher ersichtlichen Arbeiten und bewilligt zu ihrer Ausführung 24 500 M und 14 900 M, zusammen 39 400 M, auf das Budget des laufenden Jahres, Bauten und Anlagen, als außerordentliche Ausgaben nach.

7. Neubau eines Wohnhauses und Umbau eines vorhandenen Wohngebäudes für Schleusenwärter am Neuen Hafen in Bremerhaven.

Die Bürgerschaft genehmigt das vorgelegte Projekt (Verhdlg. S. 721/22).

8. Neubau des Eichamts.

Die Bürgerschaft genehmigt das vorgelegte Projekt (Verhdlg. S. 723/24).

9. Hauptfeuerwache.

Die Bürgerschaft genehmigt die Ausführung der in den beiden vorgelegten Berichten der Direktion der Feuerwehr (Verhdlg. S. 725/27) näher angegebenen Arbeiten und baulichen Änderungen zum Betrage von 20 400 M und 1300 M, sowie die Verwendung der bereits bewilligten Beträge zu diesem Zwecke.

10. Pflasterung der Straße An der Weserbahn.

Die Bürgerschaft hält für die Straße An der Weserbahn statt der vorgeschlagenen Granitsaumsteine Sandsteinsaumsteine, wie sie staatsseitig für Nebenstraßen verwendet werden, für vollständig ausreichend. Ferner wünscht sie wegen der Kosten und des geringeren Geräusches halber statt der empfohlenen Basalt- oder Granitpflastersteine gut sortierte alte Buntsandsteinpflastersteine.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, mit einem Bericht über die dadurch entstehenden Kosten zu beauftragen. Falls diese den Betrag von 18 000 M nicht übersteigen, erklärt sie sich schon jetzt mit der Ausführung in dieser Art einverstanden.

11. Inventar für das neue Stadthaus (erste Rate).

Die Bürgerschaft bewilligt für die Ausstattung der in der Mitteilung des Senats vom 7. Juli 1911 (Verhdlg. S. 728/29) bezeichneten Teile des neuen Stadthauses mit Inventar gemäß dem Kostenanschlage der Hochbauinspektion II vom 30. Juni 1911 eine erste Rate von 43 000 M auf den Fond für außerordentliche Verwendungen.

12. Errichtung eines Volksschullehrerinnenseminars.

Die Bürgerschaft beschließt die Errichtung eines staatlichen Volksschullehrerinnenseminars nebst Übungsschule nach Maßgabe des in dem Bericht der Schuldeputation vom 30. Juni 1911 (Verhdlg. S. 659 ff.) entwickelten Programms, aus dem die Frage des Schulgeldes ausgeschieden wird. Sie ist der Ansicht, daß von der Erhebung eines Schulgeldes, wie beim Volksschullehrerseminar, abzusehen ist, und ersucht den Senat, ihr darin beizutreten. Sie ist ferner der Ansicht, daß dem Kollegium des Seminars und der Seminarsschule möglichst soviel weibliche Lehrkräfte angehören sollten, wie die preussischen Bestimmungen zulassen. Insbesondere wünscht sie, daß zur Bewerbung um die Leitung der Anstalt auch Oberlehrerinnen zugelassen werden.

Die Bürgerschaft beschließt, für das Seminar die Schule an der Birkenstraße zu bestimmen und zu deren Erweiterung die Grundstücke an der Karlstraße Nr. 10, 11 und 12 zu enteignen, und die Baudeputation, Abteilung Hochbau, mit der Ausarbeitung und Vorlegung eines Bauprojekts im Einvernehmen mit der Schuldeputation zu beauftragen.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Schuldeputation zu beauftragen, baldmöglichst über die geplante Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens zu berichten.

